

Statuten Kaufmännischer Verband Bern

I. Name und Sitz

Art. 1

Rechtsform und Sitz

Der Verein Kaufmännischer Verband Bern (im folgenden KVBE genannt) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des ZGB; er hat seinen Sitz in Bern; er ist im Handelsregister eingetragen.

Geschäftsjahr

Sein Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Stellung zum KV Schweiz

Der KVBE ist eine Sektion des KV Schweiz und anerkennt dessen Statuten.

II. Wesen und Zweck

Art. 2

Organisationsbereich

Der KVBE ist im Kanton Bern die Berufsorganisation der im kaufmännischen Dienstleistungsbereich tätigen Personen und umfasst insbesondere die Büro- und Handelsangestellten, die kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Angestellten und das Verkaufspersonal im Innen- und Aussendienst und verwandte Berufe, einschliesslich den in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchs. Er ist konfessionell neutral, politisch unabhängig und zweisprachig (deutsch und französisch).

Ziel

Der KVBE bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und die Wahrung und Erhöhung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Angestellten. Er unterstützt Kaufleute aller Stufen und Altersgruppen im ganzen Kanton Bern und in angrenzenden Gebieten durch zukunftsgerichtete und qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildungsangebote aus einer Hand. Er fördert und stärkt die private Trägerschaft und die unternehmerische Ausrichtung der Institutionen der kaufmännischen Berufsbildung im Kanton Bern und baut sie aus. Damit stärkt er bedürfnisgerechte kaufmännische Bildungsleistungen und deren Weiterentwicklung sowie das System der dualen Berufsbildung im Kanton Bern.

Institutionen

Der KVBE ist Teil der «Organisation der Arbeitswelt KV Schweiz». Er ist unmittelbarer oder mittelbarer Träger oder Mitträger verschiedener Institutionen insbesondere in den Bereichen Bildung und Angestellte und fördert deren Bestrebungen. Die aktuelle Liste der Institutionen ist im Anhang I enthalten. Der KVBE sorgt für eine angemessene Vertretung in den Führungs- und Begleitorganen dieser Institutionen. Für die Bildungsinstitutionen ist eine örtlich und subregionale Verankerung der Vertreterinnen und Vertreter des KVBE zu gewährleisten.

Der Vorstand des KVBE entscheidet im Rahmen seiner Beteiligung über die Gründung, die Weiterentwicklung und die Auflösung dieser und weiterer Institutionen.

Art. 3

Tätigkeit

Der KVBE sucht sein Ziel hauptsächlich zu erreichen durch:

- a. Vertretung der Interessen der Angestellten; Einflussnahme auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik; Stellungnahmen zur Gesetzgebung und ihrer praktischen Anwendung;
Einreichung und Verfolgung von Beschwerden;
- b. Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder deren Organisationen über die Regelung der Anstellungsverhältnisse; Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
- c. Förderung der beruflichen Gleichstellung von Mann und Frau;
- d. Förderung der Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderung;
- e. Förderung der umfassenden beruflichen Grund- und Weiterbildung durch die politische Abstützung der eigenen Bildungsinstitutionen und Abschluss des oder der Übertragungsverträge mit dem Kanton Bern, durch die Mitgestaltung der Ausbildungsprogramme und Prüfungsverfahren, durch die Stärkung der finanziellen Grundlagen der von KVBE getragenen oder mitgetragenen Bildungsinstitutionen gemeinsam mit dem Kanton Bern und den andern Mitträgern, sowie durch die Sicherstellung der Zusammenarbeit unter diesen Institutionen.
- f. Erhaltung und Förderung der Sozialversicherungen;
- g. Berufs- und Laufbahnberatung auf dem Gebiete der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung;
- h. Erteilung von Rechtsauskünften an Mitglieder; Gewährung von Rechtsbeistand (Interventionen) bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und seinem Arbeitgeber;
- i. Veranstaltungen wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und kultureller Art;
- j. Mitglieder-Veranstaltungen, Weiterbildungsangebote (z.B. berufliche Weiterbildungskurse Burgdorf) und regelmässige Mitglieder-Informationen in allen beruflich relevanten Themen;
- k. Support- und Freizeitangebote für den in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchs;

- I. Dienstleistungen und soziale Einrichtungen, insbesondere Personal- und Stellenvermittlung, Sozial- und Bildungsfonds, Vergünstigungen sowie weiteren Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder;
 - m. Zusammenarbeit mit interessenverwandten Organisationen.
- Weitere mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängende Tätigkeiten.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Aufnahmebedingungen

Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die Angestellte im Sinne des Art. 2 sind. Die stimmberechtigten Mitglieder des KVBE sind gleichzeitig Mitglieder des KV Schweiz. Sie verpflichten sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 5

Mitgliederkategorien

Der Verband umfasst:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder Detailhandel/Verkauf
- Veteraninnen und Veteranen
- Pensionierte
- Juniorinnen und Junioren
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder
- Kollektivmitglieder

a. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den KVBE oder dessen Vorgängerorganisationen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

b. Aktivmitglieder sind Mitglieder in beruflich unselbstständiger Stellung, die nicht unter eine andere Mitgliederkategorie fallen. Aktivmitglieder Detailhandel/Verkauf haben einen reduzierten Beitrag zu leisten.

c. Veteraninnen und Veteranen werden die Mitglieder die nach 30-jähriger Zugehörigkeit zum KVBE. Sie geniessen die Rechte der Mitgliederkategorie, der sie bisher angehört haben. Soweit es die Finanzlage des Verbandes gestattet, haben sie einen reduzierten Beitrag zu leisten.

d. Pensionierte sind Mitglieder im AHV-berechtigten Alter mit weniger als 30 Mitgliedschaftsjahren. Sie geniessen die Rechte der Mitgliedschaftskategorie, der sie bisher angehört haben, und entrichten einen reduzierten Beitrag.

e. Juniorinnen und Junioren sind Aktivmitglieder unter 25 Jahren.

- f. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen.
- g. Passivmitglieder sind Personen, die den Verband unterstützen wollen; sie sind jedoch nicht Mitglied des KV Schweiz. Sie haben kein Stimmrecht.
- h. Kollektivmitglieder sind Organisationen, die den Verband unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 6

Aufnahmekompetenz

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand abschliessend aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 7

Übertritte

Übertritte in andere Sektionen des KV Schweiz und Übertragungen in andere Mitgliederkategorien werden halbjährlich auf den 1. Januar und 1. Juli vorgenommen.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann auf den 30. Juni bzw. 31. Dezember erfolgen, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Austrittsgesuche sind schriftlich (per Briefpost oder E-Mail) einzureichen.

Art. 9

Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Verbandes gefährden, oder die mit der Zahlung der Beiträge trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung sechs Monate im Rückstand sind, können durch den Ausschuss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand rekuriert werden. Wer aus dem KVBE ausgeschlossen wird, verliert damit auch das Recht auf Mitgliedschaft im KV Schweiz sowie in einer seiner Sektionen (Art. 7 der Zentralstatuten).

Art. 10

Mutationen

Sämtliche Mutationen sind den Mitgliedern schriftlich zu bestätigen.

IV. Organisation

Art. 11

Organe

Die Organe des KVBE sind:

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Ausschuss des Vorstands;
- d. die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter;
- e. die Revisionsstelle.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Ausschüsse sowie befristete oder unbefristete Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Art. 12

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
3. Kenntnisnahme über den Voranschlag;
4. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
5. Wahl der Revisionsstelle;
6. Ernennung der Ehrenmitglieder;
7. Statutenrevision;
8. Auflösung des Vereins.

Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen.

Art. 13

Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen des Verbandes. Die Einladung zur Versammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 14

Anträge

Anträge, die ein neues Traktandum bilden und die dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sind zu behandeln. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge zu einem Traktandum, das vorher nicht angekündigt worden ist, kann von der Hauptversammlung nicht beschlossen werden.

Art. 15

Abstimmung

Über gestellte Anträge wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16

Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben Artikel 28 und 29.

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern: Der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, einer/einem Vertreter/in der Bildungsinstitutionen, sowie 5 bis 7 weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme teil. Auf die Vertretung in erster Priorität der Landesteile, aber auch der Sprachen, der Geschlechter sowie der Mitgliederkategorien ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind für drei weitere Amtsdauern wiederwählbar. Angebrochene Amtsdauern werden nicht gezählt. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihres Amtes von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 18

Zuständigkeit

Der Vorstand führt den Verband auf strategischer Ebene, beaufsichtigt die Geschäftsleitung und vertritt den Verband gegen aussen. Der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19

Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen, insbesondere für:

- a. Vollzug der Verbandsbeschlüsse;
- b. Behandlung von Anträgen und Anregungen;
- c. Finanzen (Verbandsrechnung, Voranschlag, usw.);
- d. Einberufen der Hauptversammlung;
- e. Genehmigung des Voranschlages;

- f. Nomination oder Wahl der Präsidien und der Mitglieder der obersten Leitungsorgane der Institutionen gemäss Artikel 2 ;
- g. Oberaufsicht über sämtliche Verbandsinstitutionen;
- h. Bestimmung der Standorte der Geschäftsstellen;
- i. Abschluss von Geschäftsführungsmandaten für Dritte;
- j. Anstellung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters;
- k. Oberaufsicht über die Geschäftsstelle;
- l. Wahl der Ausschüsse und der Projekt- und Arbeitsgruppen;

Art. 20

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin oder der Präsident oder seine Stellvertretung stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21

Ausschuss des Vorstands

Zur Entlastung des Vorstands besteht ein Ausschuss des Vorstands. Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei bis drei weiteren Mitgliedern des Vorstands und, mit beratender Stimme, der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter.

Art. 22

Aufgaben

Die Aufgaben des Ausschusses sind

- a. Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Einberufung des Vorstandes;
- b. Koordination der Verbandstätigkeit;
- c. Aufsicht über die Geschäftsstelle und die Profit-Centers;
- d. Verhandlungen und Pflege der Kontakte mit anderen Organisationen; Pflege der Öffentlichkeitsarbeit;
- e. Verfassen der Jahresberichte;
- f. Erlass der Reglemente für die Geschäftsstelle und die Fachkommissionen;
- g. Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters;
- h. Ausschluss von Mitgliedern.

In Fällen besonderer Dringlichkeit ist der Ausschuss ausserdem befugt, die sinnvollerweise notwendigen Anordnungen zu treffen. Die zuständigen Organe sind baldmöglichst davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 23

Geschäftsstelle

Der Vorstand des KVBE delegiert die operative Geschäftsführung an die

Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter. Diese/r führt zusammen mit der ihr/ ihm unterstellten Geschäftsstellen die Beschlüsse der Verbandsorgane aus und besorgt die ihr/ihm übertragenen Obliegenheiten gemäss dem vom Vorstand erlassenen Reglement. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt das Personal. Die Hauptgeschäftsstelle ist in Bern angesiedelt. Geschäftsstellen sind ausserdem in Thun und Biel, weitere können geführt werden.

Art. 24

Revisionsstelle

Der Verein lässt seine Buchführung durch eine interne oder externe Revisionsstelle prüfen. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Institutionen des Bildungswesens

Art. 25

Trägerschaft

Der KVBE fördert das berufliche Bildungswesen. Zu diesem Zweck ist er Träger oder Mitträger der Bildungsinstitutionen gemäss Anhang I an den Standorten Bern, Biel und Thun/Gstaad sowie bis Sommer 2014 in Langenthal und Burgdorf/Langnau. Diese Institutionen vermitteln die Grundausbildung und die Weiterbildung in kaufmännischen und verwandten Berufen und sind Anbieter von Lehrgängen und höheren Fachschulen auf der Stufe der beruflichen Weiterbildung. Für die Grundbildung und die subventionierte Weiterbildung kann der KVBE mit dem Kanton Bern einen oder mehrere Übertragungsverträge abschliessen. Zudem schliesst der KVBE eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Bern zum Qualifikationsverfahren ab («Leistungsvereinbarung über die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen»). Auftrag und Angebot der Grundausbildung und der subventionierten Weiterbildung in den einzelnen Schulen richten sich nach den mit der Erziehungsdirektion abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Art. 26

Zusammenarbeit der Institutionen

Der KVBE sichert und fördert die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine optimale Effizienz und Nutzung von Synergien zwischen den von ihm getragenen und mitgetragenen und allenfalls weiteren Bildungsinstitutionen und baut diese aus, indem z. B. entsprechende Kooperationsgremien ins Leben gerufen oder Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen werden. Der KVBE trägt mit dem Kanton Bern und den andern Mitträgern zur Stärkung und Sicherung der finanziellen Grundlagen, insbesondere für den Bereich Weiterbildung, der von ihm getragenen oder mitgetragenen Bildungsinstitutionen bei. Er kann zu diesem Zweck Dienstleistungsverträge mit den Schulen abschliessen.

VI. Interessengruppen

Art. 27

Zielsetzungen

Zur Förderung besonderer Bestrebungen, zur Pflege der Kollegialität sowie zur Aufrechterhaltung der regionalen Verankerung können sich Mitglieder des KVBE zu Interessengruppen oder Supportervereinigungen zusammenschliessen. Aus ihrer Benennung muss die Zugehörigkeit zum KVBE ersichtlich sein. Interessengruppen können sein:

- Jugendgruppen
- Pensionierte
- Sprachliche oder regionale Untergruppen
- Alumni-Vereinigungen
- weitere

Der Vorstand des KVBE nimmt von der Gründung und der Auflösung der Interessengruppen Kenntnis. Im übrigen konstituieren sich die Interessengruppen selbst. Über allfällige Beiträge des Hauptverbandes an die Interessengruppen entscheidet der Vorstand des KVBE.

VII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 28

Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den stimmberechtigten Mitgliedern wenigstens 30 Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen. Über die abgeänderten Statuten kann bei einer Totalrevision in globo abgestimmt werden. Bei einer Teilrevision wird artikelweise abgestimmt. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 29

Auflösung

Die Auflösung des KVBE kann von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Das Vermögen und das Verbandsarchiv sind nach der Auflösung dem KV Schweiz zur Verwaltung zu übergeben. Falls nicht innerhalb von 2 Jahren eine Nachfolgeorganisation gegründet wird, fällt das Vermögen und das Verbandsarchiv dem KV Schweiz zu Eigentum zu. Bei Auflösung des KVBE gehören die Mitglieder weiterhin dem KV Schweiz an.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Im Rahmen der Fusion werden die in den Sektionen Bern, Biel, Emmental, Oberaargau, Berner Oberland, Seeland und St-Imier bestehenden Mitgliederkategorien und -beiträge übernommen und nach zwei Jahren nach Inkrafttreten der Fusion harmonisiert (Art. 5).

Die vorliegenden, an der Delegiertenversammlung vom 1. März 2011 genehmigten Statuten treten mit der Rechtswirksamkeit der Fusion in Kraft.

Anhang I

Zur Zeit handelt es sich um:

- Verein Wirtschafts- und Kaderschule KV Bern (WKS)
- WKS Akademos AG
- Berufsfachschule des Detailhandels Bern (bsd)
- WirtschaftsSchule Thun (WST)
- Bildung Formation Biel-Bienne (BFB)
- Schweizerische Kaufmännische Stellenvermittlung (SKS)
- Praxisfirma bibag
- sowie bis Ende Juli 2014 die Kaufmännischen Berufsschulen Emmental und Langenthal (kbse und kbsl)
- Verein hfw

Stiftungen:

- WKS Stiftung KV Bern
- Stiftung WirtschaftsSchule Thun
- Stiftung kaufm. Berufsschule Emmental
- Stiftung zur Förderung der Kaufmännischen Berufsschule Biel